

# Informationspflicht über eigene Behandlungsfehler und die von Dritten

Welche Informationspflicht trifft Ärzte, wenn behandlungsfehlerbegründende Umstände für sie nicht erkennbar sind? Mit dieser Frage hat sich die Rechtsprechung nun zum ersten Mal in einem Urteil befasst.

von Dirk Schulenburg

**E**rklärtes Ziel des *Patientenrechtsgesetzes* ist es gewesen, die Rechte von Patienten zu stärken und die Patienten mit den Behandelnden „auf Augenhöhe“ zu bringen (*BT-Drucks. 17/10488*). So hat der Gesetzgeber mit dem *Patientenrechtsgesetz* in § 630 c Abs. 1 *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)* die Erwartung formuliert, dass Arzt und Patient zur Durchführung der Behandlung „zusammenwirken“.

Diese Vorschrift hat zwar zunächst nach allgemeiner Auffassung rein appellativen Charakter, konkreter – und damit problematischer – wird das Gesetz dann aber mit Hinblick auf die Informationspflichten über die Behandlung.

## Informationspflicht

Nach § 630 c Abs. 2 Satz 2 *BGB* ist der Arzt grundsätzlich verpflichtet, den Patienten auf eigene Behandlungsfehler oder die von Dritten hinzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass für ihn „Umstände erkennbar (sind), die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen“. Die Information hat entweder „auf Nachfrage“ oder „zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren“ zu erfolgen.

Insofern stellt sich die praktisch relevante Frage, welche Informationspflicht den Arzt trifft, wenn behandlungsfehlerbegründende Umstände für ihn gerade nicht erkennbar sind. Mit dieser Frage hat sich die Rechtsprechung – soweit ersichtlich – nun zum ersten Mal in einem Beschluss des OLG Oldenburg vom 25. August 2015 (*Az.: 5 W 35/15*) befasst.

In dem der Entscheidung des OLG Oldenburg zu Grunde liegenden Fall hatte der behandelnde Arzt die Geburt der späteren Klägerin geleitet. Einen Tag nach der Geburt wurden bei der Klägerin eine

Femurfraktur sowie eine Verletzung des Femurs links diagnostiziert. Die Patientin hat daraufhin den Arzt unter Berufung auf § 630 c Abs. 2 Satz 2 *BGB* um Mittelteilung gebeten, ob er von einem Behandlungsfehler ausgehe. Nachdem der Arzt darauf nicht reagiert hatte, hat die Klägerin ihn auf die Erteilung einer entsprechenden Auskunft verklagt.

## Anspruch auf Negativauskunft

Der Arzt hat behauptet, den Eltern direkt nach der Geburt mitgeteilt zu haben, dass es weder Anhaltspunkte für eine Traumatisierung während des Kaiserschnitts gebe noch postoperativ zu einer Situation gekommen sei, die die Fraktur verursacht haben könne. Ihm seien keine Umstände bekannt, die auf einen Behandlungsfehler hindeuteten.

Nach Auffassung des OLG Oldenburg hat der Arzt damit seiner Auskunftspflicht genügt: Der Arzt habe die Klägerin darüber informiert, dass für ihn keine Umstände erkennbar gewesen seien, die einen Behandlungsfehler begründeten. Die Auskunftspflicht umfasse gerade auch eine „Negativauskunft“. Zwar erwecke der Wortlaut der Vorschrift den Eindruck, dass eine Auskunftspflicht erst durch das Vorliegen behandlungsfehlerbegründender Umstände ausgelöst werde. Dies sei aber nur zutreffend, soweit es um die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Offenbarung der behandlungsfehlerbegründenden Umstände gehe. Daneben begründe das Gesetz aber auch einen Anspruch des Patienten, auf Nachfrage entsprechend informiert zu werden, falls der Arzt keine Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler habe.

Mit dem Gesetzeszweck sei es nicht vereinbar, wenn der Arzt die Nachfrage des Patienten, ob für ihn Umstände erkennbar seien, die einen Behandlungsfehler begründeten, einfach unbeantwortet lassen könne. In diesem Fall könne der Patient nicht erkennen, ob auf seine Nachfrage nur deshalb nicht reagiert worden sei, weil der Arzt keine Anhaltspunkte für einen Behandlungsfehler habe, oder ob ihm sehr wohl behandlungsfehlerbegrün-

dende Umstände bekannt seien, er sie aber nicht preisgeben wolle.

Das Gericht hebt dann weiter hervor, dass es für die Erkennbarkeit der Umstände nach § 630 c Abs. 2 Satz 2 *BGB* auf das „subjektive Sonderwissen“ des Arzt ankomme.

## Konkretisierung schwierig

Die Entscheidung zeigt die Schwierigkeit, die gesetzlich geregelte Informationspflicht über einen aufgrund der erkennbaren Umstände vermutlich vorliegenden Behandlungsfehler näher zu konkretisieren. Maßgeblich kann dabei lediglich die ex-ante-Sicht des Arztes sein. Der Arzt ist daher zur Information über einen vermuteten Behandlungsfehler verpflichtet, entweder, wenn der Patient ihn indirekt auf einen möglichen Behandlungsfehler anspricht, oder – ohne Anfrage seitens des Patienten – sofern zu befürchten ist, dass Gesundheitsgefahren durch den vermutlich vorliegenden Behandlungsfehler ausgelöst werden. Dennoch wird in der Praxis die Frage des Patienten, ob der Arzt tatsächlich zusichern könne, es sei kein Behandlungsfehler passiert, zu Schwierigkeiten führen. Sofern der Arzt dies nicht mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit beurteilen kann, wird dies voraussichtlich zu einem Misstrauen des Patienten führen, welches in der konkreten Behandlungssituation kontraproduktiv sein wird.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

## Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem Jahr 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle Folgen dieser Reihe finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht](http://www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht), darunter auch die allererste Folge mit dem Titel: „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“.

Die Reihe „Arzt und Recht“ erscheint jeden zweiten Monat im Wechsel mit der Reihe „Aus der Arbeit der Gutachterkommission“.

RhÄ